

Unterstellung eines Handwerkmeisters unter die obligatorische Unfallversicherung, wenn er als Ortshilfsarbeiter der Telegraphenverwaltung beschäftigt wird

Autor(en): [s. n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Band (Jahr): 10 (1932)

Heft 4

PDF erstellt am: 24.09.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterstellung eines Handwerkmeisters unter die obligatorische Unfallversicherung, wenn er als Ortshilfsarbeiter der Telegraphenverwaltung beschäftigt wird.

(Bearbeitet nach einem Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes in Luzern.)

Bei der Kabellegung auf der Strecke Giornico-Biasca musste über einen Bergbach in der Gegend von Bodio eine eiserne Stütze angebracht werden. Der bauleitende Beamte der Telegraphenverwaltung liess sie von einem Schmied in Biasca erstellen. Da der Bauunternehmung, der die Kabelarbeiten übertragen waren, gerade keine geeigneten Arbeiter zur Verfügung standen, beauftragte der Bauleiter den Schmied, mit seinem Sohn die Stütze gegen Vergütung der aufgewendeten Arbeitszeit an Ort und Stelle zu montieren. Die Arbeit wurde vom Schmiedemeister, seinem Sohn und einem Hilfsarbeiter der Unternehmung unter der Leitung des Beamten der Telegraphenverwaltung ausgeführt. Kurz vor Beendigung der Arbeit zog sich der Schmiedemeister einen Beinbruch zu. Die Suval lehnte den Unfall ab. Sie machte geltend, der Schmied habe die Eigenschaft als Inhaber eines eigenen versicherten Betriebes auch während der Arbeiten beibehalten, die er für die Telegraphenverwaltung ausgeführt habe. Der Verunfallte vertrat in einem Prozess vor dem Versicherungsgericht des Kantons Tessin den gegenteiligen Standpunkt. Das kantonale Versicherungsgericht entschied zu seinen Gunsten.

Gegen den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichtes legte die Suval beim eidgen. Versicherungsgericht in Luzern Berufung ein. Die Berufungsinstanz machte zusammengefasst folgende Erwägungen: Die Arbeit wurde unter der Leitung und der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Beamten der Telegraphenverwaltung ausgeführt. Die Leistungen des Klägers bestanden in einer Mithilfe. Er konnte sich nicht wie ein Unternehmer auf die Beaufsichtigung beschränken, sondern musste selbst Hand anlegen. Für die Beantwortung der Frage der Versicherungspflicht des Verunfallten ist nicht der Charakter der Schmiedewerkstatt massgebend, sondern die Art und Weise, wie der Verunfallte die Arbeit ausgeführt hat.

Auch die Behauptung, dass der Verunfallte bloss zufälligerweise und während einer kurzen Zeit mit dem Montieren der Stütze beschäftigt war und dass somit keine ständigen dienstlichen Beziehungen bestanden, ist nicht zutreffend. Nach der neuesten Rechtsprechung des eidgen. Versicherungsgerichtes liegt die Eigenschaft eines versicherten Arbeiters nicht bloss bei einem ständigen und regelmässigen Dienstverhältnis oder beim Vorhandensein eines formellen Arbeitsvertrages vor. Es genügt vielmehr auch eine bloss vorübergehende Beschäftigung. Voraussetzung ist nur, dass nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien eine solche Leistung nicht als bloss Gefälligkeit oder als unentgeltliche Unterstützung, sondern als Arbeit zum Zwecke des Erwerbs betrachtet und dass die Arbeit in Abhängigkeit vom Inhaber eines versicherten Betriebes geleistet wird.

Ohne Bedeutung ist sodann auch der Umstand, wie dem Verunfallten der Lohn für die geleistete Arbeit verrechnet wurde. Vor allem ist es ganz natürlich, dass der Kläger, der gegenüber der Telegraphenverwaltung eine Forderung aus der Konstruktion der Stütze und der Mithilfe beim Montieren hatte, der Schuldnerin nur eine einzige Rechnung vorlegte. Dieses Verfahren wurde der Einfachheit halber gewählt. Man kann aus einem solchen bloss zufälligen Umstand nicht ableiten, dass zwischen der Konstruktion der Stütze und der geleisteten Mithilfe des Schmiedes beim Montieren kein wesentlicher Unterschied bestehe und dass somit die Suval ebensowenig für Unfälle des Schmiedemeisters einzustehen habe, die sich bei der Montierung als bei der Konstruktion ereignen.

Unrichtig ist auch der weitere Einwand der Suval, der Verunfallte habe den Lohn des Sohnes in Rechnung gestellt und einkassiert, und zwar einen grösseren Lohn, als dieser sonst als Arbeiter in der Werkstatt des Vaters verdiente. Er habe dadurch für sein Geschäft einen Gewinn gemacht und demgemäss als unabhängiger Betriebsinhaber gehandelt. Wenn der Kläger den Lohn für seinen Sohn eingezogen hat, so betrifft diese Tatsache allein die familiären Beziehungen zwischen Vater und Sohn und keineswegs die Beziehungen eines jeden von ihnen zur Telegraphenverwaltung. Diese hat die Arbeit der beiden nach ihrem Wert entschädigt. Berücksichtigt man zudem noch den patriarchalischen Charakter der Beziehungen zwischen Vater und Sohn in den tessinischen Tälern, dann versteht man ohne weiteres, dass der Vater für den Sohn gehandelt hat. Ebenso ist der höhere Lohn, der für den Sohn in die Rechnung eingesetzt wurde, aus verschiedenen Gründen erklärbar und gerechtfertigt (z. B. die grosse Entfernung des Arbeitsplatzes, die kurze Dauer der Arbeit und die ausserordentlichen Spesen). Im übrigen entspricht nach den Angaben des Beamten der Telegraphenverwaltung der Lohn des Vaters und des Sohnes den Ansätzen, die normalerweise guten Schmiedearbeitern bezahlt werden. Unter diesen Umständen kann man nicht davon reden, der Verunfallte habe als Betriebsinhaber einen Unternehmergeinn gemacht.

Aus diesen Erwägungen muss man, in Uebereinstimmung mit den in andern Urteilen niedergelegten Grundsätzen, anerkennen, dass der Verunfallte als Arbeiter der Telegraphenverwaltung, die der obligatorischen Versicherung unterstellt ist, beschäftigt und dass er dementsprechend in Anwendung der Art. 60 und 60 bis des KUVG, des Art. 24 der Verordnung I bis und des Art. 3 der Verordnung II versichert war.

Die Berufung der Suval wurde abgewiesen und der Standpunkt des verunfallten Schmiedemeisters gutgeheissen. *Me.*